



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Inhalt

§1	Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr	4
§2	Zweck und Aufgaben des Vereins	4
§3	Gemeinnützigkeit	5
§4	Mittel des Vereins	6
§5	Mitgliedschaft	6
§6	Landesarbeitsgemeinschaften	7
§7	Bundeskongress der Werkstätten (Werkstätten:Tag)	7
§8	Organe des Vereins	7
§9	Delegiertenversammlung	8
§10	Präsidium	10
§11	Vorstand	13
§12	Jahresabschlussprüfung	14
§13	Geschäftsführung	14
§14	Erstattung von Aufwendungen	15
§15	Auflösung des Vereins	15
	Wahlordnung der Delegiertenversammlung der BAG WfbM zur Wahl des Vorstandes	17
	Die Vorstände der BAG WfbM seit Gründung 1975	18
	Die Bundeskongresse (Werkstätten:Tage) der BAG WfbM	20
	Organstruktur	21
	Impressum	22

§1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM)“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss der Träger von Werkstätten für behinderte Menschen mit deren
 - a) angegliederten Förderstätten,
 - b) angegliederten Inklusionsbetrieben,
 - c) angegliederten anderen Leistungsanbietern, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben anbieten.

Auch rechtlich selbständige Förderstätten und rechtlich selbständige andere Leistungsanbieter im Sinne des SGB IX können sich dem Verein anschließen. Er will es Einrichtungen und Diensten ermöglichen, Menschen mit Behinderungen in der Entwicklung ihrer Individualität zu unterstützen und ihre Teilhabe an einem gleichberechtigten Leben in der Gemeinschaft und am Arbeits- und Erwerbsleben zu fördern. Er stärkt die Zusammenarbeit der Mitglieder, unterstützt ihre Aufgaben und Leistungen auf der Grundlage fachlicher Erfordernisse und der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und verbessert so ihre Tätigkeit im Interesse der behinderten Menschen.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vertretung, Beratung, Unterstützung und Koordinierung seiner Mitglieder in allen einrichtungsrelevanten Angelegenheiten sowie Anregungen und Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und der Qualitätsentwicklung, Sammlung und Austausch von Informationen und Erfahrungen, Einflussnahme auf die Entwicklung von Konzeptionen, Erarbeitung von Empfehlungen, Richtlinien und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung, Zusammenarbeit auf Bundesebene mit Ministerien, Sozialleistungssträ-

gern, Berufsorganisationen, Verbänden und Einrichtungen, Einwirkung auf die Gesetzgebung, Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Interessenvertretung im Rahmen der Europäischen Union und Zusammenarbeit mit europäischen Ämtern, Behörden, Organisationen und Verbänden, internationale Zusammenarbeit, Informations- und Meinungsaustausch, Beratung oder Vermittlung von Hilfen bei Gründung, Planung, Errichtung, Ausstattung, Organisation, Betriebsführung und der Aufgabenerfüllung der Einrichtungen der Mitglieder, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und beruflichen Bildung der Beschäftigten, Unterstützung der Mitglieder bei der Tätigkeit der Werkstatträte, Anregungen, Vorschläge und Angebote zur Fortbildung, insbesondere der Werkstattleitungen, Förderung von Kooperationen und wirtschaftlichen Aktivitäten durch geeignete Maßnahmen, Vorbereitung oder Veranlassung von Forschungsvorhaben, Unterstützung von begleitenden Diensten und sonstigen ergänzenden Hilfen, Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Der Verein führt Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die geeignet sind, die Ziele und Aufgaben zu erfüllen, oder regt sie an.
- (4) Die Mitglieder werden in geeigneter Weise und regelmäßig über die Vereinsaktivitäten und deren Ergebnisse informiert. Die Trägerverbände der Mitglieder erhalten durch ihre Präsidiumsmitglieder alle wesentlichen Informationen zur Kenntnis und damit Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung, Unterstützung der Arbeit der BAG WfbM und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder wirken aktiv daran mit, eine hohe Eingliederungsqualität zu sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen und Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag sofort und in Höhe des Anteils der bis zum Jahresende verbleibenden Monate zu zahlen. Werkstattträger, rechtlich selbständige Förderstätten und rechtlich selbständige andere Leistungsanbieter im Sinne des SGB IX mit weniger als sechzig Plätzen zahlen eine Jahrespauschale. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können die Rechtsträger von Werkstätten für behinderte Menschen in der Bundesrepublik Deutschland erwerben. Ebenso können rechtlich selbständige Förderstätten und rechtlich selbständige andere Leistungsanbieter im Sinne des SGB IX die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung und Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam;
 - Erlöschen der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten. Das Erlöschen und sein Zeitpunkt werden vom Vorstand festgestellt;
 - Ausschluss durch das Präsidium gem. § 10 Abs. 9 Ziff. 2. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

§ 6 Landesarbeitsgemeinschaften

Die Mitglieder der BAG WfbM wählen auf Landesebene die Delegierten und die entsprechende Anzahl von Stellvertreter|inne|n (Ersatzdelegierte) zur Delegiertenversammlung der BAG WfbM nach § 9 der Satzung. Die Wahlen erfolgen spätestens sechs Wochen vor der turnusgemäßen Delegiertenversammlung. Das Wahlergebnis wird der BAG WfbM unverzüglich mitgeteilt.

§ 7 Bundeskongress der Werkstätten (Werkstätten:Tag)

- (1) Das Präsidium beruft in der Regel alle vier Jahre die Mitglieder des Vereins sowie Spitzen- und Fachverbände und sonstigen Verbände nach § 10 Abs. 3 sowie die sonstigen Interessierten zu einem Bundeskongress ein (Werkstätten:Tag). Er dient zur Meinungsbildung in sozial- und eingliederungspolitischen sowie in Fachfragen, insbesondere durch Sammlung und Austausch von Erfahrungen.
- (2) Der Werkstätten:Tag hat die Aufgabe der Information der Mitglieder über Grundsatzthemen, laufende Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verhandlungen mit den Behörden. Die Arbeitsergebnisse des Werkstätten:Tages geben Anregungen zur strategischen Ausrichtung der Arbeit des Vereins.
- (3) Wenn die Umstände es erfordern oder es aus sonstigen Gründen tunlich erscheint, kann der Werkstätten:Tag auch als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Delegiertenversammlung,
 2. das Präsidium,
 3. der Vorstand.
- (2) Über die Sitzungen der Organe werden Niederschriften in der Regel in Form von Ergebnisprotokollen angefertigt, die von dem|der

Sitzungsleiter|in und dem|der Protokollführer|in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind nicht öffentlich, es sei denn, dass das Organ die Weitergabe ganz oder auszugsweise im Einzelfall ausdrücklich beschließt.

- (3) Die Funktionen in den Vereinsorganen sind – soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt – ehrenamtlich.
- (4) Die Funktionen in den Vereinsorganen sind an die Bevollmächtigung durch ein Mitglied nach § 5 Abs. 1 oder durch einen Verband nach § 10 Abs. 3 gebunden.
- (5) Die Funktionen in den Vereinsorganen sind Wahlfunktionen, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Alle Funktionen enden
 - mit Ablauf der Amtsperiode und bis Nachfolger gewählt bzw. benannt sind,
 - durch Niederlegen des Mandats,
 - durch Abberufung oder
 - durch Abwahl.
- (6) Die Sitzungen der Organe nach Abs. 1 (Delegiertenversammlung, Präsidium und Vorstand) können auf Beschluss des sie jeweils Einberufenden auch ohne körperliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder des Organs im Rahmen von Telefonkonferenzen, Videokonferenzen sowie unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung von virtuellen Sitzungen stattfinden, soweit allen Mitgliedern des jeweiligen Organs die technische Möglichkeit zur Teilnahme (ohne Gestellung der Datenleitung und der Endgeräte) eingeräumt wird.
- (7) Virtuelle Sitzungen im Sinne des Abs. 6 sind auch für sonstige Organisationseinheiten (z.B. Ausschüsse, Arbeitskreise, sonstige Zusammenkünfte) zulässig.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der Delegiertenversammlung aus. Darüber hinaus können weitere Verbände Vertreter in die Delegiertenversammlung entsenden. Dafür werden Delegierte und die entsprechende Anzahl von Ersatzdelegierten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen

gewählt. Sie treten im Rahmen der Satzungsbestimmungen zur Delegiertenversammlung zusammen.

- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus insgesamt 97 Mitgliedern und setzt sich nach folgendem Schlüssel zusammen:

Bundesland	Anzahl
• Baden-Württemberg	10 Delegierte
• Bayern	11 Delegierte
• Berlin	3 Delegierte
• Brandenburg	3 Delegierte
• Bremen	2 Delegierte
• Hamburg	2 Delegierte
• Hessen	7 Delegierte
• Mecklenburg-Vorpommern	3 Delegierte
• Niedersachsen	9 Delegierte
• Nordrhein-Westfalen	17 Delegierte
• Rheinland-Pfalz	5 Delegierte
• Saarland	2 Delegierte
• Sachsen	5 Delegierte
• Sachsen-Anhalt	3 Delegierte
• Schleswig-Holstein	3 Delegierte
• Thüringen	3 Delegierte

sowie neun benannte Vertreter|inne|n der in § 10 Abs. 3 genannten Verbände.

Die angegebene Anzahl der Delegierten der Bundesländer beinhaltet jeweils den/die Vorsitzende/n der Landesarbeitsgemeinschaft.

- (3) Die Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums von dem|der Vorsitzenden des Vorstandes oder zwei Vorstandsmitgliedern nach Bedarf einberufen oder wenn der zehnte Teil der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes geregelt ist.

- (5) Die Delegiertenversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte für die künftige Arbeit.
- (6) Die Delegiertenversammlung wählt den|die Vorsitzende|n des Vorstandes und ihre|seine vier Stellvertreter|innen aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Die Wahl erfolgt für den|die Vorsitzenden und gemeinsam für die vier Stellvertreter|innen in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - Behandlung von Widersprüchen und Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern nach § 9 Abs. 9 Nr. 2,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - Bestimmung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Vereins,
 - Entlastung von Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung,
 - Festlegung der Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins,
 - Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern, wenn diese nachhaltig oder vorsätzlich gegen Sinn und Ziele der Satzung oder vereinsschädigend gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen haben. Die Abberufung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Die Abberufung benannter Präsidiumsmitglieder bedarf der Zustimmung durch den entsendenden Verband.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gemacht worden sein. Sie sind nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Delegierten möglich.

§ 10 Präsidium

- (1) Das ordentliche Präsidium besteht aus fünfundzwanzig gleichberechtigten Mitgliedern gemäß der Absätze 2 und 3.
- (2) Die 16 Landesarbeitsgemeinschaften benennen jeweils ein ordentliches Präsidiumsmitglied. Dies ist in der Regel der|die Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft. Ebenfalls sind Stellvertreter|innen zu benennen.

Dies sind in der Regel die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften.

- (3) Neun ordentliche Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter|innen werden für die Dauer einer Amtsperiode von folgenden Verbänden benannt:
 1. fünf ordentliche Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter|innen von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege nach folgendem Schlüssel:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.	1
Deutscher Caritasverband e. V.	1
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.	1
Deutsches Rotes Kreuz e. V.	1
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband	1
 2. ein ordentliches Präsidiumsmitglied und dessen Stellvertreter|in von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.,
 3. ein ordentliches Präsidiumsmitglied und dessen Stellvertreter|in von dem Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V.,
 4. ein ordentliches Präsidiumsmitglied und dessen Stellvertreter|in von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
 5. ein ordentliches Präsidiumsmitglied und dessen Stellvertreter|in von Werkstatträte Deutschland e. V.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Präsidiumsmitglieder sind von ihren Verbänden spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung zu benennen und mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntzugeben.
- (5) Jedes Präsidiumsmitglied kann nur eine Präsidiumsfunktion innehaben. Ist einem ordentlichen Präsidiumsmitglied die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, verständigt es in eigener Verantwortung unverzüglich die Stellvertretung und die BAG WfbM-Geschäftsstelle. Das stellvertretende Präsidiumsmitglied informiert die Geschäftsstelle umgehend über seine Teilnahme.
- (6) Alle satzungsgemäß benannten Präsidiumsmitglieder haben in den Sitzungen des Präsidiums gleiches Stimmrecht. Stellvertretende Präsidiumsmitglieder haben dabei im Vertretungsfall gleiches Stimmrecht. Empfehlungen für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins können nur von den ordentlichen Präsidiumsmitgliedern beschlossen werden.

- (7) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre.

Die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern kann durch die Delegiertenversammlung gemäß § 8 Abs. 8 letzter Punkt mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn ein Präsidiumsmitglied nachhaltig oder vorsätzlich gegen Sinn und Ziele der Satzung oder vereinsschädigend gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat. Die Abberufung benannter Präsidiumsmitglieder bedarf der Zustimmung durch den entsendenden Verband.

- (8) Scheidet ein ordentliches Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt das stellvertretende Präsidiumsmitglied nach. Die gemäß Absatz 3 im Präsidium vertretenen Verbände haben das Recht, ihre Vertreter|innen während der Amtsperiode abzurufen und neue zu benennen; § 8 Absatz 4 ist zu beachten.

- (9) Das Präsidium befasst sich mit den in § 2 genannten Aufgaben. Es hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Einberufung des Bundeskongresses (Werkstätten:Tag),
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; der Ausschluss bedarf nachträglich der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung,
3. Berufung von Fachausschüssen.

- (10) Das Präsidium tagt nach Bedarf, wenigstens dreimal jährlich.

Der|die Vorsitzende des Vorstandes lädt unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen zu den Präsidiumssitzungen ein. Er|sie leitet die Sitzung.

Der Vorstand des Vereins beschließt die vorläufige Tagesordnung. Sie ist den Präsidiumsmitgliedern rechtzeitig zuzustellen und spätestens mit der Einladung zur Sitzung beizufügen.

Das Präsidium erhält alle Tagungsunterlagen frühzeitig, spätestens mit der Einladung zur Sitzung oder in Ausnahmefällen als Tischvorlage.

Eine Präsidiumssitzung muss von dem|der Vorsitzenden des Vereins oder einem|einer stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens acht ordentliche Präsidiumsmitglieder das schriftlich verlangen.

- (11) Die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sind nicht öffentlich.

An ihnen nehmen die ordentlichen Präsidiumsmitglieder oder im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung teil. Der Vorstand und der|die Geschäftsführer|in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Im Einzelfall oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann der|die Vorsitzende des Vorstandes oder eine Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums weitere Personen als Gäste zu bestimmten Themen, Tagesordnungspunkten als Expert|inn|en oder Berater|innen hinzuziehen. Gäste haben kein Stimmrecht.

- (12) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens sechzehn Präsidiumsmitgliedern. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes geregelt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (13) In dringenden Fällen oder zwischen mehr als drei Monate auseinanderliegenden Präsidiumssitzungen ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens sechzehn ordentlichen Präsidiumsmitgliedern. Über den Beschluss muss auf der unmittelbar folgenden Präsidiumssitzung als Tagesordnungspunkt informiert werden.
- (14) Das Präsidium kann die Erledigung von Aufgaben der|dem Vorsitzenden, einzelnen Präsidiumsmitgliedern oder dem|der Geschäftsführer|in übertragen. Es erhält alle Informationen des Vereins kostenlos zur Kenntnis und dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 11 Vorstand

- (1) Bis zu fünf gemäß § 9 Abs. 6 aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder bilden den Vorstand. Er besteht aus einem|einer Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins gemäß § 26 BGB.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers|der Geschäftsführerin sowie über Bestellung und Abberufung einer|s besondere|n Vertreters|Vertreterin nach § 30 BGB gemäß § 13.
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre; die Mitglieder bleiben im Amt bis Nachfolger bestellt sind. Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sind möglich, die Wiederwahl der|des Vorsitzenden zweimal.
- (6) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann gemäß § 9 Abs. 7 letzter Punkt durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfol-

gen, wenn ein Vorstandsmitglied nachhaltig oder vorsätzlich gegen Sinn und Ziele der Satzung oder vereinsschädigend gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat.

§ 12 Jahresabschlussprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch vereidigte Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem|der Geschäftsführer|in. Er|sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil, soweit diese nicht etwas anderes bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann den|die Geschäftsführer|in zum|zur besonderen Vertreter|in nach § 30 BGB bestellen.
- (3) Als besondere|r Vertreter|in des Vereins im Sinne des § 30 BGB ist er|sie insoweit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Die Vertretung ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die schriftlich protokollierte Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- (4) Die besondere Vertretung ist in der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung des Vereins näher zu regeln. Die Zuständigkeit des Vorstandes zur Außenvertretung nach § 26 BGB bleibt unberührt. Der|die besondere Vertreter|in gehört weder dem Präsidium noch dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an. Der|die besondere Vertreter|in entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der|die besondere Vertreter|in bzw. der|die Geschäftsführer|in kann eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Vorstand entscheidet.
- (5) Die Berufung und Abberufung der|des besonderen Vertreter|in|s erfolgt im Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere besondere Vertretungsvollmacht ausschließen. Der|die besondere Vertreter|in ist zuvor anzuhören.

§ 14 Erstattung von Aufwendungen

- (1) Alle Mitglieder des Präsidiums, Vorstandes, der Ausschüsse und Arbeitskreise sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten als Ausgleich für ihre Aufwendungen Kostenersatz und Erstattungen nach Maßgabe einer Reisekostenordnung, die das Präsidium feststellt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und den Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V. in dem Verhältnis, in dem die Mitglieder der BAG WfbM diesen Organisationen angehören, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.



Wahlordnung

Wahlordnung der Delegiertenversammlung der BAG WfbM zur Wahl des Vorstandes

Die Delegiertenversammlung gibt sich hiermit die folgende Wahlordnung:

1. Wahlen zur Wahlleitung

- 1.1 Zur Durchführung der Wahlen zum Vorstand wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag den|die Wahlleiter|in und zwei Beisitzer|innen.
- 1.2 Wählbar sind alle Delegierten, es sei denn, sie kandidieren selbst zu den Vorstandswahlen.
- 1.3 Wählbar sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- 1.4 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- 1.5 Die Wahlen zur Wahlleitung können in offener Abstimmung stattfinden.
- 1.6 Die Wahlleitung kann Wahlhelfer|innen in ausreichender Zahl benennen. Sie müssen nicht Delegierte sein.

2. Wahlen zum Vorstand

- 2.1 Der|die Wahlleiter|in nimmt die Vorschläge der Delegiertenversammlung entgegen.
- 2.2 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Für die Wahlen stehen Stimmzettel zur Verfügung.
- 2.3 Die Wahlen des|der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden werden in zwei getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- 2.4 Jede|r Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Kandidat|inn|en zu wählen sind. Jede|r Wahlberechtigte kann für jede|n Kandidaten|in nur eine Stimme abgeben. Eine Stimmenkumulierung ist nicht zulässig.
- 2.5 Stimmzettel sind gültig, wenn die Stimmabgabe durch Ankreuzen der Kandidat|inn|en erfolgte. Stimmzettel sind ungültig, wenn die Stimmabgabe nicht eindeutig ist oder durch andere Formen als das Ankreuzen erfolgte.
- 2.6 Gewählt sind die Kandidat|inn|en, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 2.7 Vereinigen mehrere Kandidat|inn|en für den zuletzt zu vergebenden Platz im Vorstand die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich, ist zwischen ihnen eine Stichwahl erforderlich.
- 2.8 Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
- 2.9 Nimmt die|der Gewählte die Wahl nicht an, so rückt der|die Kandidat|in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

Die Vorstände der BAG WfbM seit Gründung 1975

Zeitraum	Vorsitzender	stellv. Vorsitzende
1975 - 1976	Hubertus Stroebel, Frankfurt a. M.	Karl-Heinz Thiel, Bonn Heribert Welter, Freiburg i. Br.
1976 - 1981	Wilfried Windmüller, Osnabrück	Klaus Dörrie, Dietzenbach Anton Karl, Steinhöring
1981 - 1984	Wilfried Windmüller, Osnabrück	Anton Karl, Steinhöring Hans-Hermann Schmitz, Detmold
1984 - 1996	Dietrich Anders, Hamburg	Hans-Hermann Schmitz, Detmold Herbert Waldenberger, Offenbach/Q.
1996 - 2000	Dietrich Anders, Hamburg	Annelie Lohs, Jena Günter Mosen, Saffig Bernhard Sackarendt, Meppen Hans-Hermann Schmitz, Detmold
2000 - 2007	Günter Mosen, Saffig	Annelie Lohs, Jena Bernhard Sackarendt, Meppen Rainer Knapp, Sindelfingen Ralf Hagemeier, Tecklenburg
2007 - 2008	Günter Mosen, Saffig	Annelie Lohs, Jena Bernhard Sackarendt, Meppen Ralf Hagemeier, Tecklenburg Bernd Conrad, Detmold
2008 - 2012	Günter Mosen, Saffig	Martin Berg, Gelnhausen Ralf Hagemeier, Tecklenburg Vera Neugebauer, Hannover Axel Willenberg, Lübeck

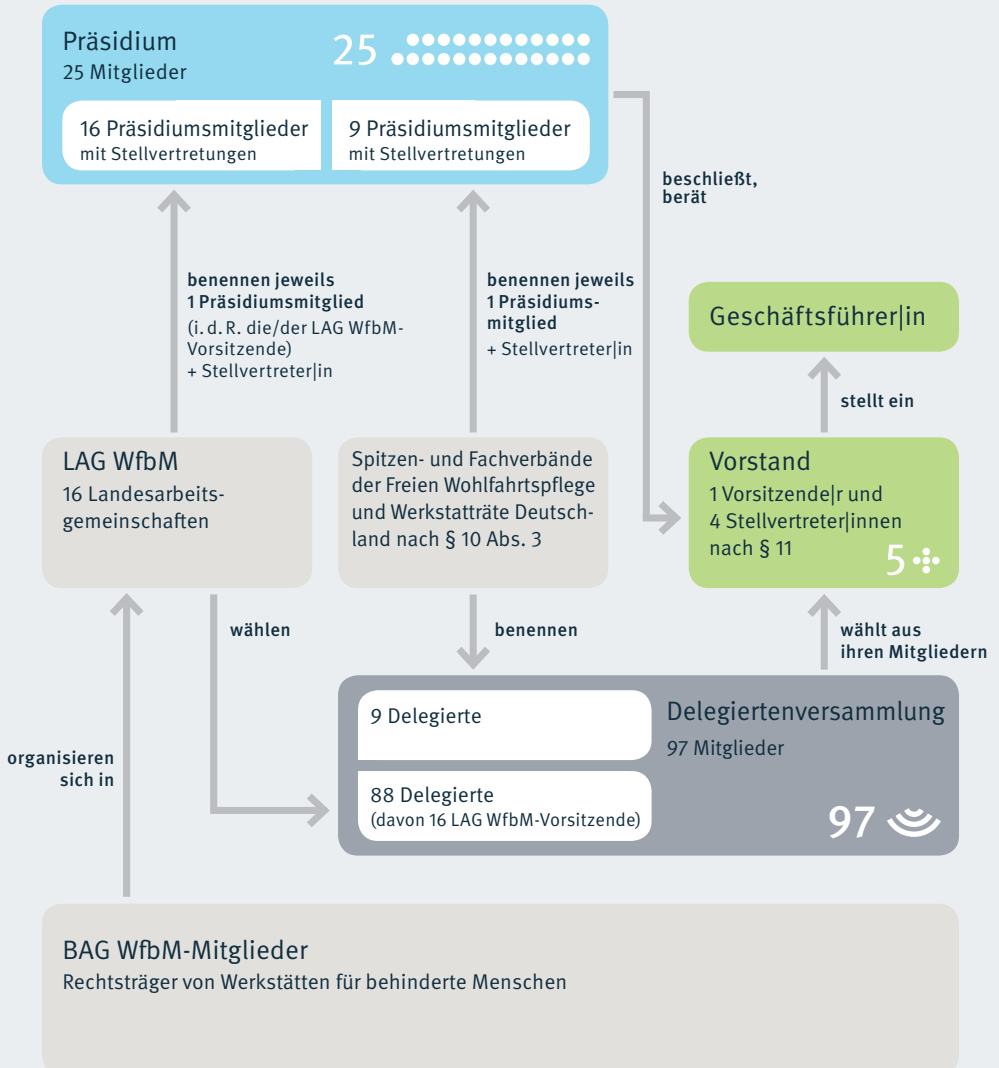
Zeitraum	Vorsitzende r	stellv. Vorsitzende
2012 - 2016	Martin Berg, Gelnhausen	Ralf Hagemeier, Tecklenburg Vera Neugebauer, Hannover Dr. Jochen Walter, München Axel Willenberg, Lübeck
2016 -2021	Martin Berg, Gelnhausen	Peter Friesenhahn*, Stralsund Andrea Stratmann, Gärtringen Dr. Jochen Walter, München Axel Willenberg, Lübeck
2021 - 2024	Martin Berg, Gelnhausen	Christiane Eck-Meißner***, Meiningen Hans Horn**, Bremen Andrea Stratmann, Gärtringen Dr. Michael Weber, Tönisvorst Dr. Jochen Walter, München
seit 2024	Andrea Stratmann, Gärtringen	Christian Dreiss, Bensheim Christiane Eck-Meißner, Meiningen Dr. Oliver Gosolits, München Dr. Michael Weber, Tönisvorst

* 2017 nachgewählt, ** 2022 ausgeschieden, *** 2023 nachgewählt

Die Bundeskongresse (Werkstätten:Tage) der BAG WfbM

Kongress	Ort	Zeitraum
Werkstätten:Tag 1978	Düsseldorf	19. - 21.09.1978
Werkstätten:Tag 1980	Karlsruhe	20. - 22.05.1980
Werkstätten:Tag 1982	Kassel	06. - 08.10.1982
Werkstätten:Tag 1984	Hamburg	19. - 21.09.1984
Werkstätten:Tag 1986	München	22. - 24.10.1986
Werkstätten:Tag 1988	Frankfurt a. M.	19. - 21.10.1988
Werkstätten:Tag 1992	Braunschweig	30.09. - 02.10.1992
Werkstätten:Tag 1996	Mainz	25. - 27.09.1996
Werkstätten:Tag 2001	Rostock	09. - 11.05.2001
Werkstätten:Tag 2004	Erfurt	15. - 17.09.2004
Werkstätten:Tag 2008	Bremen	24. - 26.09.2008
Werkstätten:Tag 2012	Freiburg	26. - 28.09.2012
Werkstätten:Tag 2016	Chemnitz	20. - 22.09.2016
Werkstätten:Tag 2022	Saarbrücken	31.05. - 02.06.2022
Werkstätten:Tag 2024	Lübeck	18. - 20.09.2024

Organstruktur



Impressum

© 2025

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Andrea Stratmann (Vorsitzende)

Christian Dreiss, Christiane Eck-Meißner, Dr. Oliver Gosolits, Dr. Michael Weber
(stellvertretende Vorsitzende)

Oranienburger Straße 13/14

10178 Berlin

Telefon +49 30 94413300

Internet www.bagwfbm.de

E-Mail info@bagwfbm.de

Gestaltung

design konkret – volker besier, Mainz



BAG WfbM